

15.1.1976

IX-N-39/1-1975
Gemeinde Neulengbach;
Unterschutzstellung von
3 Winterlinden

B e s c h e i d

Über das Ansuchen der Kulturvereinigung Neulengbach um Unter-
naturausschutzstellung von 3 Winterlinden auf Parzelle 323, EZ. 15,
KG. Ollersbach, Gemeinde Neulengbach, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 2 Abs. 1
NÖ. Naturschutzgesetz 1968 die oben angeführten 3 Winterlinden
zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Im vorliegenden Fall handelt es sich nach dem Gutachten des
Naturausschutzkonsulenten um ca. 100-jährige Winterlinden, die auf
Grund ihres Gesamtzustandes erhaltungswürdig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshaupt-
mannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid
zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten
hat und mit S 15,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

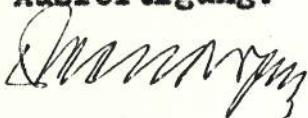
- 1) Kulturvereinigung Neulengbach, z.Hd. des Obmannes, Herrn
Dr. Erwin Schrott, 3040 Neulengbach;
- 2) Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St.Pölten;
- 4) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt, III/2, 1014 Wien (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S c h m i d t

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 26.4.1976

Für den Bezirkshauptmann:



A handwritten signature in blue ink is written to the right of the text 'Für den Bezirkshauptmann:'. The signature is stylized and appears to be a single name.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-83136/3 Bearbeiter 02742/2551 18. September 1984
 Fuchs Klappe 15

Betrifft

NEULENGBACH Marktgemeinde; 3 Winterlinden
bei der Kapelle in Schönfeld - Entfernung
und Neuauspflanzung 1 Linde

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutz-
behörde gestattet gemäß § 9 Absatz 6 in Verbindung mit
§ 7 Absatz 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2,
der Marktgemeinde Neulengbach die Entfernung 1 Winter-
linde bei der Kapelle in Schönfeld, Grundstück Nr. 323,
EZ. 15, KG. Ollersbach, Marktgemeinde Neulengbach, -
Naturdenkmal laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten vom 15.1.1976, Zahl IX-N-39/1-1975 - unter
nachstehender Auflage:

"Nach Entfernung der abgestorbenen Winterlinde
hat unverzüglich eine Neuauspflanzung eines
Lindenheisters zu erfolgen."

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezo-
genen Gesetzesstellen und insbesondere auf das Gut-
achten des Amtssachverständigen für Naturschutzange-
legenheiten, wonach gegen die Entfernung der abge-
storbenen Winterlinde bei Neuauspflanzung eines Lin-
denheisters keine Bedenken bestehen.

Im übrigen kann, da die Marktgemeinde Neulengbach te-
lefonisch die Auflage zur Kenntnis genommen hat, im
Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine weitere Begründung
entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Gegen Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister von Neulengbach;
- 2) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 16.Mai 1986

Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]
(Dr. Oppitz)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 - 12 Uhr

9-N-83136/11

Bearbeiter

02742/52551

Frau Fuchs

Klappe 281

24. Juni 1993

Betrifft

NEULENGBACH Marktgemeinde; Naturdenkmal 3 Winterlinden bei der Kapelle in Schönfeld, GrSt 323, KG Ollersbach, EBl. 86 - Widerruf der Erklärung von 2 Winterlinden, Entfernung (Neupflanzung)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal der nahe der Straße stockenden Linde**, bei der Kapelle in Schönfeld, auf dem Grundstück Nr. 323, EZ. 15, KG Ollersbach, MGde Neulengbach, **und gestattet** der Marktgemeinde Neulengbach als Eigentümerin **deren Entfernung**.

(Naturdenkmalerklärung laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15. Jänner 1976, Zahl IX-N-39/1-1975.)

Weiters **widerruft** die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **die Erklärung zum Naturdenkmal der zweiten straßenseitigen Linde**. (Die Entfernungsbewilligung erfolgte bereits mit Bescheid vom 13. September 1984, Kennzeichen 9-N-83136/3.)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde eine Baumdiagnose an Ort und Stelle durchgeführt und folgenden Gutachten erstellt:

"Die nahe der Straße stockende Linde, die bereits im Vorjahr durch zahlreiche Dürträge auffiel, ist im Absterben begriffen. Da eine Gefahr für Personen besteht (zahlreiche über die Fahrbahn hängende Dürträge), ist ihre Entfernung auf schnellstem Wege angezeigt. Als Ersatz ist ein Lindenheister zu pflanzen."

Da die Eigentümerin und die von der Parteistellung Betroffenen gegen den Widerruf bzw. die Entfernung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Da bezüglich der zweiten straßenseitigen Linde mit Bescheid vom 13. September 1984 lediglich die Entfernungsbewilligung erteilt worden ist,

erfolgte nunmehr der Widerruf der Naturdenkmalerklärung.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

(Hinweis

Nach Entfernung der Winterlinde ist ein **Lindenheister** zu **setzen**. Der Abschluß der Arbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft, Naturschutzabteilung, bekanntzugeben.)

Ergeht an

- 1) die MGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Bürgermeister
- 2) die MGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Vizebürgermeister
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (161523/002)
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
- 5) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)

Für den Bezirkshauptmann
Dr. O p p i t z
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchs

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 13. August 1998



Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]
(Mag. Kronister)